



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Ministerialdirigentin  
**Tanja Jost**  
Abteilungsleiterin 2

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2500

E-MAIL [referat25@bfdi.bund.de](mailto:referat25@bfdi.bund.de)

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 26.08.2022

GESCHÄFTSZ. 25-170-2/027#0212

An das

Informatiktechnikzentrum Bund  
und das  
Beschaffungsamt des BMI

per E-Mail

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Anwendung der Empfehlungen des Europäischen Datenschutzausschusses bei Vergaben und Beschaffungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem „Schrems-II-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs (Rechtssache C-311/18) befindet sich der BfDI im Austausch mit den beaufsichtigten Stellen, um die Folgen dieses Urteils auf die Gestaltung von IT-Verfahren sowie die Beschaffung von IT-Dienstleistungen zu klären und mögliche Vorgehensweisen zu erläutern.

Gerade bei der Beschaffung von Dienstleistungen aus dem Bereich „Cloud“ gibt es diesbezüglich eine erhebliche Unsicherheit bei den Verantwortlichen. Deswegen hat mein Haus bereits im Oktober 2020 ein Informationsschreiben an die öffentlichen Stellen des Bundes und Unternehmen unter der Aufsicht des BfDI verschickt [1]. Jegliche Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland ist nur unter Einhaltung der Anforderungen aus Kapitel V der Datenschutzgrundverordnung erlaubt.

Mit Blick auf aktuelle Entwicklungen möchte ich Sie mit diesem Schreiben noch einmal auf die Empfehlungen [2] des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) hinweisen, die im Sommer 2021 in ihrer endgültigen Fassung verabschiedet wurden. Diese Empfehlungen beschreiben eine Vorgehensweise, wie Datenexporteure (Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter) bei laufenden oder geplanten Verarbeitungen personenbezogener Daten ermitteln können, ob etwaige Datenübermittlungen an Drittstaaten den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) genügen, wenn für die betreffenden Drittstaaten kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt. Die Vereinbarung von geeigneten Garantien gemäß Art. 46 DSGVO, wie bspw. Standardvertragsklauseln, ist

ohne zusätzliche Maßnahmen im Allgemeinen nicht ausreichend, um ein dem europäischen Rechtsraum entsprechend gleichwertiges Schutzniveau zu garantieren.

Besonders hinweisen möchte ich hier auf den Anhang 2 der Empfehlungen, der neben einer Reihe von Beispielen für zusätzliche Maßnahmen, die bei Datenübermittlungen umgesetzt werden können, insbesondere auch zwei Anwendungsfälle beschreibt, für die der EDSA keine wirksamen zusätzlichen Maßnahmen sieht, die in diesen Fällen ein im wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau für die übermittelten Daten sicherstellen könnten (siehe [2], Anwendungsfälle 6 und 7, Rn 94ff).

Bitte beachten Sie insbesondere auch, dass auch IP-Adressen etwa von Bürgerinnen und Bürgern, die einen Dienst nutzen, grundsätzlich als personenbezogene Daten angesehen werden müssen, es sei denn, dass in dem konkreten Einzelfall durch andere Maßnahmen sichergestellt wird, dass IP-Adressen, die an ein Drittland übermittelt werden, keinen Personenbezug mehr aufweisen. Eine „Kürzung“ übermittelter IP-Adressen des IPv4-Protokolls lediglich um das letzte Oktett stellt in diesem Zusammenhang keine wirksame Anonymisierung dar.

Ich bitte Sie, die Empfehlungen des EDSA, die eine abgestimmte Position der europäischen Datenschutz-Aufsichtsbehörden darstellen, bei der Gestaltung von IT-Verfahren sowie bei der Beschaffung und Beauftragung von IT-Dienstleistungen, insbesondere aus dem Bereich „Cloud“, zu berücksichtigen. Außerdem weise ich darauf hin, dass ich in Bezug auf Verfahren und Vorgehensweisen, bei denen die entsprechenden Anforderungen für eine DSGVO-konforme Verarbeitung personenbezogener Daten nicht eingehalten werden (können), die mir zustehenden Abhilfebefugnisse gemäß Artikel 58 Abs. 2 DSGVO einsetzen werde.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Beauftragung außereuropäischer Cloud-Anbieter auch dann rechtlich problematisch sein kann, wenn diese ihre Dienstleistungen ausschließlich innerhalb des EWR durchführen bzw. durch europäische Tochterunternehmen durchführen lassen. Eine solche Beauftragung kann nur dann rechtssicher vorgenommen werden, wenn der Anbieter hinreichende Garantien bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Anforderungen des europäischen Datenschutzrechts eingehalten werden. Anderenfalls stellt bereits die Beauftragung eines solchen Anbieters einen Verstoß gegen die in Art. 28 Abs. 1 der DSGVO formulierten Anforderungen an Auftragsverarbeiter dar. So ist insbesondere – auch durch technische und organisatorische Maßnahmen – sicherzustellen, dass auch die europäischen Tochterunternehmen nicht verpflichtet sind, personenbezogene Daten an ausländische Sicherheitsbehörden in einer nicht dem Kapitel V der DSGVO entsprechenden Weise herauszugeben.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Für Rückfragen steht Ihnen der BfDI gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Tanja Jost

[1] <https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Rundschreiben/Allgemein/2020/Rundschreiben-Informationen-Schrems-II.pdf>

[2] [https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/recommendations/recommendations-012020-measures-supplement-transfer\\_en](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/recommendations/recommendations-012020-measures-supplement-transfer_en)